

Warum die Kirche schweigen konnte

Der rheinland-pfälzische Justizminister Mertin erklärt, weshalb das Vertuschen von Missbrauchsfällen nach deutschem Recht nicht strafbar ist



Nach den Missbrauchsskandalen spürt die katholische Kirche von außen Druck, von innen Revolte. Müsste auch der Staat, müsste auch die Politik viel stärker eingreifen? Die Spielräume dafür sind aus Sicht des rheinland-pfälzischen Justizministers Herbert Mertin (FDP) begrenzt, weil zumindest in Rheinland-Pfalz Fälle von sexueller Gewalt erst bekannt geworden seien, als sie verjährt oder nicht mehr aufzuklären waren. Aber der Liberale sieht die Kirche in der Pflicht, Opfer angemessen zu entschädigen. „Es müsste ihr moralischer Ansporn sein“, sagt er im Interview mit unserer Zeitung. Zudem erwartet er Initiativen der neuen Bundesregierung, Ausgleichszahlungen des Staates für Kirchen nach mehr als 100 Jahren abzulösen. Das Interview im Wortlaut:

Haben Staatsanwaltschaften eine heilige Scheu, gegen Kirchen vorzugehen? Oder sind alle Missbrauchsfälle in Rheinland-Pfalz verjährt und den Staatsanwaltschaften daher die Hände gebunden, Straftaten noch zu verfolgen? Die Justiz hat und hatte keine Scheu, gegen Geistliche vorzugehen. Als ich vor 30 Jahren als Referendar für drei Tage die Justizvollzugsanstalt Diez kennenlernte, waren auch zwei Geistliche im offenen Vollzug. Kirchen stehen nicht außerhalb des Gesetzes. Aber: Staatsanwaltschaften können nur bei konkretem Anfangsverdacht tätig werden und auch mit voller Wucht ermitteln. Im Spätsommer 2018 haben unsere Generalstaatsanwälte die damals aktuellen Gutachten über Fälle von sexualisierter Gewalt von unseren Bistümern angefordert. Damals war aber die

überwiegende Zahl der Fälle längst verjährt. In nur noch weniger als fünf Fällen konnten Staatsanwälte ermitteln. Aber die noch feststellbaren Fakten reichten am Ende nicht mehr für eine Anklage aus. Eingeschüchterte Opfer hatten – und dies sage ich ohne jeden Vorwurf – zu spät die Taten und ihr Schicksal geschildert, aus Scham oder Angst. Vielen Opfern fehlte der Beistand, als die Taten verübt wurden.

Wann genau verjährt heute eine sexualisierte Straftat an Kindern und Jugendlichen?

Der Bundestag hat die Verjährungsfrist mehrfach verlängert. Heute endet sie erst mit der Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers. Taten, die aber vor einer Fristverlängerung verjährt waren, bleiben es auch. Wenn aber nach Jahrzehnten ermittelt wird, fehlen oft Zeugen. Leben sie noch, können oder wollen viele sich nicht mehr erinnern. Oftmals leben auch die Täter nicht mehr. Nach Jahrzehnten zu ermitteln, ist immer äußerst schwierig.

Warum ist aber Vertuschung nicht strafbar?

Nach deutschem Recht ist niemand verpflichtet, ein begangenes Verbrechen zu melden. Erfährt jemand etwa von Mordplänen, muss er dies anzeigen, um die Tat zu verhindern. Aber es gibt keine generelle Anzeigepflicht, wenn die Tat bereits begangen wurde. Dies gilt auch für Kirchen, auch wenn man dies moralisch natürlich anders sehen kann.

Wäre eine Gesetzesänderung denkbar, um eine Anzeigepflicht für alle durchzusetzen?

Nicht nur Jugendämter und Mediziner sowie Opferschutzverbände würden dagegen Sturm laufen, weil sie dann befürchten, Vertrauen zu verlieren und weniger Zugang zu Opfern haben, denen sie beistehen wollen. Für sie ist ein geschützter und vertraulicher Raum wichtig, damit sie sich für Gespräche öffnen und um Unterstützung bitten, ohne fürchten zu müssen, dass sofort die Polizei vor der Tür steht. Deshalb wurden Pläne, eine Meldepflicht einzuführen, 2003 und 2017 verworfen.

Wie sehr sehen Sie die Kirchen aber in der Pflicht, sich um alle Opfer zu kümmern? Sie sprachen davon, dass sie der Gesetzgeber notfalls energisch an diese Pflicht erinnern muss. Wie wäre dies möglich?

Der gesetzliche Spielraum ist, wie ich zugeben muss, sehr begrenzt. Da sich die katholische Kirche aber an der Seite der Schwachen sieht und sie Glaubwürdigkeit zurückgewinnen will, müsste es ihr

Mertin ist für pointierte Reden im Landtag bekannt

Wenn Justizminister Herbert Mertin (63) im Landtag das Wort ergreift, hören alle Abgeordneten seiner pointierten und freien Rede genau zu. Denn über Parteigrenzen hinweg genießt der Koblenzer den Ruf, juristisch und politisch knifflige Fragen vorher gut durchdacht zu haben. Denn der FDP-Politiker und Anwalt bringt große und in der Justiz geschätzte Erfahrung ein. Der zunächst in Chile aufgewachsene Jurist war bereits von 1999 bis 2006

moralischer Ansporn sein, Opfern beizustehen – auch finanziell. Nach den Erfahrungen der Opferverbände sind die bisher gewährten Hilfen sehr begrenzt. Politischer und gesellschaftlicher Druck ist immer möglich, gesetzlicher nur begrenzt. Aber alle Möglichkeiten auszuloten, um Opfer angemessen zu entschädigen, würde sich rentieren. Die neue Bundesregierung will auch handeln. Sie will die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit begleiten, aktiv fördern und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen schaffen, heißt es im Koalitionsvertrag der Ampel.

Sehen Sie die Notwendigkeit, das Verhältnis und die Verträge zwischen Staat und Kirche kritisch zu überarbeiten? Muss nicht auch das Arbeitsrecht den staatlichen Grundsätzen angepasst werden?

Das Konkordat oder der Staatskirchenvertrag lässt sich nicht einseitig, sondern nur einvernehmlich ändern. Verfassungsrechtlich weist das Grundgesetz zudem auf viele Artikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Beim Arbeitsrecht ist allerdings eine neue Entwicklung zu beobachten, auch durch die europäische Rechtsprechung. Ein Koch beispielsweise muss nicht mehr auch zwangsweise Mitglied einer Kirche sein, für die er arbeitet. Nach dem Outing von kirchlichen Mitarbeitern wäre beim Arbeitsrecht zu prüfen, ob generell Arbeitgebern – und damit auch der katholischen Kirche – untersagt wird, Mitarbeiter wegen ihrer sexuellen Orientierung zu benachteiligen, dass also niemand entlassen werden darf, wenn er sich als homosexuell outet.

Seit der napoleonischen Zeit werden die beiden Kirchen für die Verluste der Säkularisierung vom Staat entschädigt, derzeit mit mehr als einer halben Milliarde Euro. Auf alle Ewigkeit?

Die neue Bundesregierung hat sich vorgenommen, im Dialog den seit immerhin gut 100 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag zu erfüllen und quasi eine Endzahlung mit den Kirchen auszuverhandeln. Der Auftrag, dass es mit den Zahlungen ein Ende haben soll, stammt aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919, der so auch ins Grundgesetz übernommen wurde. Dafür müssen Maßstäbe für den Wert des enteigneten Kircheneigentums gefunden werden. Der Bund muss das Ablöseverfahren

125 Kirchenmitarbeiter haben sich als queer geoutet, um eindringlich auf Diskriminierung aufmerksam zu machen.

Das Konkordat oder der Staatskirchenvertrag lässt sich nicht einseitig, sondern nur einvernehmlich ändern. Verfassungsrechtlich weist das Grundgesetz zudem auf viele Artikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Beim Arbeitsrecht ist allerdings eine neue Entwicklung zu beobachten, auch durch die europäische Rechtsprechung. Ein Koch beispielsweise muss nicht mehr auch zwangsweise Mitglied einer Kirche sein, für die er arbeitet. Nach dem Outing von kirchlichen Mitarbeitern wäre beim Arbeitsrecht zu prüfen, ob generell Arbeitgebern – und damit auch der katholischen Kirche – untersagt wird, Mitarbeiter wegen ihrer sexuellen Orientierung zu benachteiligen, dass also niemand entlassen werden darf, wenn er sich als homosexuell outet.

Seit der napoleonischen Zeit werden die beiden Kirchen für die Verluste der Säkularisierung vom Staat entschädigt, derzeit mit mehr als einer halben Milliarde Euro. Auf alle Ewigkeit?

Die neue Bundesregierung hat sich vorgenommen, im Dialog den seit immerhin gut 100 Jahren bestehenden Verfassungsauftrag zu erfüllen und quasi eine Endzahlung mit den Kirchen auszuverhandeln. Der Auftrag, dass es mit den Zahlungen ein Ende haben soll, stammt aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919, der so auch ins Grundgesetz übernommen wurde. Dafür müssen Maßstäbe für den Wert des enteigneten Kircheneigentums gefunden werden. Der Bund muss das Ablöseverfahren

regeln, die Länder müssen dann zahlen. Die Gespräche dürften nicht einfach werden und nicht schnell erledigt sein. Und für Verfassungsänderungen sind auch Zweidrittelmehrheiten in Bundestag und Bundesrat notwendig.

Kommt bei diesen Gesprächen auch die Kirchensteuer auf den Tisch, die der Staat einzieht?

Bisher ist das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer verfassungsrechtlich abgesichert. Der Staat zieht sie ein, und die Kirchen zahlen dafür eine Gebühr. Man wird sehen, ob diese Frage in die Gespräche einbezogen wird, bei denen eine gewisse Flexibilität hilfreich ist.

Ist es noch zeitgemäß, dass die Berufung an den Lehrstuhl an einer staatlichen Universität davon abhängt, ob die Kirche zustimmt oder eben nicht?

Der Staat kann in die Glaubensfreiheit nicht eingreifen. Dazu gehört bei einem Lehrstuhl für katholische Theologie – anders als etwa bei einem für Psychologie – auch, dass die Lehre in Übereinstimmung der katholischen Kirche erteilt wird. Der Staat kann und darf nicht vorschreiben, was theologisch gelehrt wird. Das wäre eine Enteignung der Glaubensfreiheit der Kirchen auf kaltem Weg. Der Staat hat keine Hoheit über den Glauben. Aber nach der Veröffentlichung des Münchners Missbrauchsgutachtens ringt ja der Synodale Weg um Reformen. Man wird sehen, ob und wie sich die Institution Kirche verändert und künftig mehr auf die Menschen zugeht.

Das Gespräch führte **Ursula Samary**

Hintergrund

„Für Beißhemmung besteht kein Anlass“

„Nachdem das eine Never-Ending-Story zu sein scheint, sollte der Staat alle Kindertagesstätten und Schulen unter Beobachtung stellen, bei denen es eine Trägerschaft der katholischen Kirche gibt, oder sogar über einen Entzug der Trägerschaft nachdenken“, fordert der Strafrechtsprofessor Holm Putzke. „Die Kirchen müssen von Gesetzes wegen genauso behandelt werden wie jede andere Vereinigung, in der Verbrechen gängige Praxis sind. Für irgendeine besondere Rücksichtnahme, man kann es auch als Beißhemmung bezeichnen, besteht überhaupt



Holm Putzke

kein Anlass“, sagt Putzke. Er wirft der Justiz vor, lange weggeschaut zu haben: „Den Strafverfolgungsbehörden ist der Vorwurf zu machen, kriminelles Verhalten in der katholischen Kirche anders zu behandeln als zum Beispiel Kriminalität in Wirtschaftsunternehmen oder in Schulen und Internaten. Jede Schonung ist gesetzeswidrig und lässt sich wohl vor allem erklären durch eine Scheu vor einer längst ins Gegenteil verkehrten Heiligkeit der Kirche.“ Putzke hatte nach der Veröffentlichung der von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen sogenannten MHG-Studie („Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“) im Jahr 2018 gemeinsam mit einigen Kollegen Anzeige gegen unbekannt erstattet. Damit stieß er damals staatsanwaltliche

Ermittlungen zu den Missbrauchsfällen an, die allerdings beinahe alle eingestellt wurden. Holm Putzke ist seit 2010 Inhaber einer Lehrprofessur für Strafrecht an der Universität Passau, seit 2016 zudem außerplanmäßiger Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der privaten EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Oestrich-Winkel. Der Öffentlichkeit bekannt wurde er 2012 als Urheber der Debatte um die religiöse Knabenbeschneidung.

„Leisetreterei muss aufhören“

Auch der Kriminologe Christian Pfeiffer fordert eine konsequentere juristische Aufklärung der Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Die deutsche Justiz habe die Kirchen in den vergangenen Jahren „leise, respektvoll, auf

Zehenspitzen“ behandelt, kritisierte der ehemalige Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen kürzlich in der Wochenzeitung „Die Zeit“. Um Vertuschungen entgegenzutreten, müsse „diese Leisetreterei“ aufhören, erklärte der ehemalige niedersächsische SPD-Justizminister. Auch frage er sich, warum trotz der Berichte von Betroffenen und der Hinweise auf Aktenvernichtungen in der Vergangenheit keine Durchsuchungen angeordnet worden seien. Darüber hinaus sei für ihn unklar, warum Staatsanwälte keine polizeilichen Ermittlungen gegen Bistümer einleiteten. Der Kriminologe wollte im Jahr 2011 den sexuellen Missbrauch und sei-



Christian Pfeiffer

ne Vertuschung in deutschen Diözesen erstmals systematisch erforschen. Dabei seien er und sein Team an bestimmte Akten nicht herangekommen, erklärte der 77-Jährige: „Ich argwöhnte, dass sie auch Hinweise auf Straftaten enthielten, die noch nicht verjährt waren.“ Christian Pfeiffer erhielt im Jahr 2011, nachdem der Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche 2010 bekannt geworden war, von der katholischen Deutschen Bischofskonferenz den Auftrag, das Ausmaß sexualisierter Gewalt in der Kirche unter anderem anhand von Personalakten wissenschaftlich zu untersuchen. 2013 kündigte die Bischofskonferenz den Vertrag über die Zusammenarbeit wieder und begründete dies mit einem Vertrauensverlust. Pfeiffer warf den Bischöfen „Zensur“ vor. Der Streit kam 2013 vor Gericht, wo ein Vergleich geschlossen wurde.

„Es gab noch nie eine Durchsuchung“

Der Sprecher der Opferinitiative „Eckiger Tisch“, Matthias Katsch, regt an, die Rolle der Justiz in einer Studie näher zu beleuchten. Es sei zum Beispiel auffällig, dass Staatsanwaltschaften bisher noch nie eine Durchsuchung etwa in einer Bistumsverwaltung vorgenommen hätten, sagt Katsch. Selbst wenn der Verdacht einer Mit Täterschaft im Raum gestanden habe, sei dies unterblieben. Man könne vermuten, dass die Kirche jahrzehntlang von einem grundsätzlichen Wohlwollen katholischer Richter und Staatsanwälte profitiert habe.



Matthias Katsch